

Ortsgemeinde Rupperstecken
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Donnersbergkreis

Aufstellung des Bebauungsplanes
"Wohnmobilstellplatz"
im Regelverfahren

Abwägungsunterlagen

Empfehlungen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 3 I BauGB und der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB

1. Beteiligungszeitraum und Fristen

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.03.2023 zur Abgabe von Stellungnahmen zum Satzungsvorentwurf „Wohnmobilstellplatz“ für die Ortsgemeinde Ruppertsecken gebeten.

Die Offenlage gemäß § 3 I BauGB wurde am 23.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Vom 11.04.2023 bis zum 12.05.2023 fand die öffentliche Auslegung des o. g. Satzungsvorentwurfs statt.

Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht innerhalb der angemessenen Frist vorgetragen wurden, müssen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn später von einem Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Belange der Ortsgemeinde, auch ohne sein Vorbringen bekannt sein oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

2. Empfehlungen zu den Stellungnahmen

Nachfolgend werden durch die mb.ingenieure GmbH (seit April 2022 Umfirmierung und ehemals Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt) aus Rockenhausen, Empfehlungen zu eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Behörden) abgegeben. Die Empfehlungen dienen der Gemeinde als Entscheidungshilfe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen im Gemeinderat stellt dabei den Kernbereich der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander dar.

Eine sorgfältige Abwägung, zu der auch eine übersichtliche Wiedergabe im gemeindlichen Beschluss gehört, ist eine Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes. Aus dem Abwägungsprotokoll sollte hervorgehen, dass sich der Gemeinderat ernsthaft mit den Hinweisen und Anregungen auseinandergesetzt hat. Ein bloßes „Zurückweisen“ von Anregungen ohne inhaltliche Auseinandersetzung oder Begründung ist verfahrensschädlich.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Für Träger, die keine Bedenken, Anregungen oder Einwendungen erhoben haben, werden keine Abwägungsunterlagen erstellt.

	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	ja	nein
1	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung 67806 Rockenhausen			
2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht 67402 Neustadt a.d.W.			
3	SGD Süd GmbH 67433 Dortmund			
4	Bundesamt für Immobilienaufgaben Verwaltungsaufgaben 40470 Düsseldorf			
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 53123 Bonn			
6	Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH 60327 Frankfurt			
7	Deutsche Telekom AG TINL Südwest PTI 12 67613 Kaiserslautern	28.03.2023	Keine Bedenken	
8	Deutscher Wetterdienst Klima und Umweltberatung 63067 Offenbach			
9	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz 67655 Kaiserslautern	30.03.2023	keine	
10	DSF Deutsche Flugsicherung GmbH 63225 Langen			
11	Forstamt Donnersberg 67292 Kirchheimbolanden	30.03.2023	keine	
12	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Betriebsverwaltung Süd 55743 Idar-Oberstein			
13	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie 67346 Speyer	28.03.2023	Auflagen	
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direkt. Landesarchäologie-Erdgeschichte 56077 Koblenz	28.03.2023	Keine Bedenken Keine weitere Beteiligung	
15	Handwerkskammer der Pfalz 67655 Kaiserslautern			

16	Industrie- und Handelskammer 67657 Kaiserslautern			
17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH&Co.KG Rheinland-Pfalz/Saarland 54292 Trier			
18	Katholisches Pfarramt Kreuznacherstraße 32 67806 Rockenhausen			
19	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	11.05.2023	Hinweise	
20	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	02.04.2023	Einwendungen	
21	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	05.05.2023	Bedenken	
22	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Denkmalpflegebehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			
23	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			
24	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsabteilung Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			
25	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Kreisjugendamt Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			
26	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Donnersberg-Touristik-Verband Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			
27	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			
28	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden			

29	Landesamt für Denkmalpflege Allgemeine Denkmalpflege Schillerstraße 44 55116 Mainz			
30	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP Postfach 10 02 55 55133 Mainz			
31	Landesbetrieb Mobilität Schönauer-Straße 5 67547 Worms	08.05.2023	Hinweise	
32	Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen			
33	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern	28.03.2023	keine	
34	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Kaiserslautern Rauschenweg 32 67663 Kaiserslautern			
35	Pfalz Gas GmbH Postfach 1951 67209 Frankenthal	28.03.2023	Keine	
36	Pfalzwerke AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	05.05.2023	Hinweise	
37	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern			
38	Polizeiinspektion Wiesenstraße 2b 67806 Rockenhausen	29.03.2023	Hinweise und Forderungen	
39	Protestantisches Pfarramt Damian-Kraichgauer-Straße 5 67806 Rockenhausen			
40	SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Hauptstraße 238 55743 Idar-Oberstein			
41	SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	03.05.2023	Auflagen und Anregungen	

42	Verbandsgemeinde Werke Kaiserslauterer Straße 10 A 67806 Rockenhausen			
43	Verkehrsverbund Rhein-Neckar Geschäftsstelle Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern			
44	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstraße 14 66953 Pirmasens	11.04.2023	keine	
45	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund			
46	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern			
47	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz Ramsteiner Weg 4 67685 Weilerbach	03.04.2023	keine	
	NATURSCHUTZVERBÄNDE			
48	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz Osteinstraße 7-9 55118 Mainz			
50	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel			
51	Landesfischerreiverband Rheinland-Pfalz e.V. Gaulsheimer Straße 11 A 55437 Ockenheim	12.04.2023	keine	
52	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz Fasanerie 2 55457 Gensingen	30.03.2023	keine	
53	NaturFreunde Landesverband RLP Ebertstraße 22 67063 Ludwigshafen			
54	Naturschutzbund Deutschland Landesverband RLP Postfach 16 47 55006 Mainz			

Abwägungsempfehlungen

Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ihre Wiedergabe dient lediglich zum besseren Verständnis der Abwägungsempfehlungen.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.13 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Speyer

Stellungnahme vom 28. März 2023

Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt C1 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger! Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im erforderlichen Rahmen bereits berücksichtigt. Im Hinweisabschnitt der Satzung wird bereits im Kapitel „Kulturdenkmäler“ die o.g. Hinweise aufgeführt.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a i.V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird erforderlich.

VORABZUG

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger**OZ 2.19 KV Donnersbergkreis, Gesundheitsamt, Kirchheimbolanden**

Stellungnahme vom 11. Mai 2023

Nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplatz“ in der Ortsgemeinde Ruppertsecken, von Seiten des Gesundheitsamtes der KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.

Bezüglich der Altlasten kann grundsätzlich eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Der Wirkungspfad Boden-Mensch ist vorrangig. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Im räumlichen Geltungsbereich können sich unterirdische und oberirdische Leitungen der Ver- und Entsorgung (u.a. Trinkwasser) befinden, die in der Planurkunde nicht übernommen sind und dürfen grundsätzlich nur nach Einverständnis durch den zuständigen Versorger überbaut werden, wenn die Unterhaltung der Anlagen gesichert ist. Es sind wie empfohlen Radonmessungen durchzuführen und falls erforderlich, Maßnahmen zur Radonprävention zu berücksichtigen.

Die Inbetriebnahme einer neuen Trinkwasserversorgungsstrecke ist gemäß § 13 Trinkwasserverordnung dem Referat Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen.

Abwägungsempfehlung:**Zur Kenntnis genommen.****Die behördlichen Anregungen werden im erforderlichen Rahmen bereits berücksichtigt.****Hinsichtlich der Kampfmittelbelastung ist im Hinweisabschnitt der Satzung unter Kapitel C 9. „Kampfmittel“ bereits ein Hinweis zur Kampfmitteluntersuchung vor Baubeginn mit aufgeführt worden. Auch in Bezug auf die Radonmessung ist bereits unter Kapitel C 3. „Baugrund/ Radon“ ein Hinweis mit aufgenommen worden.****Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a i.V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird erforderlich.**

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger**OZ 2.20 KV Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbolanden**

Stellungnahme vom 02. März 2023

Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde werden zu dem vorliegenden Planentwurf **Einwendungen** erhoben.

Gemeinbedarfsflächen sind nach BauGB für bauliche Anlagen die der Allgemeinheit dienen vorbehalten. Auf solchen Flächen dürfen nur Einrichtungen und Anlagen errichtet werden, die der Allgemeinheit dienen wie beispielsweise Kindertagesstätten, Schulen, Kirchen, soziale oder kulturelle Gebäude und Einrichtungen. Die getroffene Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz, Veranstaltungsfläche und Bouleplatz erfüllt nicht die gesetzgeberisch gewollte Zielstellung der Bauleitplanung einer Angebotsplanung für bauliche Anlagen.

Wir empfehlen die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der konkret gewollten Zweckbestimmung „Dorf- und Veranstaltungsplatz“. Vorschlag der möglichen textlichen Festsetzung:

Auf den Teilflächen der Flurstücke 306/2, 306 und 305, innerhalb der öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung „Dorf- und Veranstaltungsplatz“ sind die Einrichtung zur permanenten Wasserversorgung, Sitzmöglichkeiten, die dauerhafte Errichtung von Bolzplatztoren und ein Bouleplatz zulässig.

Die Herrichtung eines Veranstaltungsbereiches und die Durchführung von Veranstaltungen auf dieser öffentlichen Grünfläche ist maximal 3 mal pro Jahr für einen Zeitraum von je max. 5 Tagen zulässig. Diese temporäre Nutzung ist jedes Mal bauordnungsrechtlich zu beantragen.

Es werden folgende **Hinweise** gegeben:

- Bebauungspläne die sich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln bedürfen einer Genehmigung durch die untere Landesplanungsbehörde, oder der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung im Vorfeld des Satzungsbeschlusses anzupassen.
- Die aktuellen Rechtsgrundlagen, die textlichen Festsetzungen wie auch die Verfahrensvermerke sind auf der Planurkunde zu vermerken.

Abwägungsempfehlung:**Zur Kenntnis genommen.**

Die behördlichen Anregungen werden vollumfänglich berücksichtigt. Es wird angeregt, die im B-Plan ausgewiesene Fläche für Gemeinbedarf zu einer „Öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Dorf- und Veranstaltungsplatz“ festzusetzen und in der

Begründung und Textlichen Festsetzung die Einrichtung zur permanenten Wasserversorgung, Sitzmöglichkeiten, die dauerhafte Errichtung von Bolzplatztoren und ein Bouleplatz als zulässig zu erklären. Der nachfolgende Hinweis wird in die Begründung und Textlichen Festsetzung mit aufgenommen:

„Die Herrichtung eines Veranstaltungsbereiches und die Durchführung von Veranstaltungen auf dieser öffentlichen Grünfläche ist maximal 3 mal pro Jahr für einen Zeitraum von je max. 5 Tagen zulässig. Diese temporäre Nutzung ist jedes Mal bauordnungsrechtlich zu beantragen.“

Die genannten Hinweise werden entsprechend berücksichtigt. Die aktuellen Rechtsgrundlagen, die textlichen Festsetzungen wie auch die Verfahrensvermerke werden bis zum Satzungsbeschluss auf die Planurkunde entsprechend ergänzt.

Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt und angepasst. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a i.V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger**OZ 2.21 KV Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden**

Stellungnahme vom 05. Mai 2023

Die Ortsgemeinde Ruppertsecken beabsichtigt, nordöstlich an der Kreisstraße K 34 die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung eines Wohnmobilstellplatzes zur Förderung des Tourismus und als Erholungsfunktion für Ortsansässige oder auch externe Besucher.

Darüber hinaus soll der bereits vorhandene Bolzplatz östlich des jetzigen Parkplatzes im Bestand erhalten bleiben und ebenfalls als Veranstaltungsfläche für die Ortsgemeinde genutzt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ ist daher erforderlich, um die entsprechende bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Zu den vorgelegten Planunterlagen nennt die Untere Naturschutzbehörde folgende Hinweise und Anmerkungen:

Schutz der Baumreihe an der K 34

- Leitungen:

Der vorliegende BP-Entwurf stellt eine Leitungsführung im Bereich der vorhandenen Bäume an der K 34 dar. Der im Plan ausgewiesene Erhalt dieser Bäume erscheint uns bei dieser Trassenführung nicht gesichert, daher stimmen wir dieser Leistungsplanung nicht zu.

Die Schädigung oder gar der Ausfall dieser Baumreihe hätte auch Auswirkungen auf die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, da hier ein deutliches Defizit entstehen würde, dass aufgrund des Alterswertes der Bäume auch mit Nachpflanzungen nicht vollständig kompensiert werden kann.

Für das Vorhaben Wohnmobilstellplatz ist im Jahr 2021 eine Baugenehmigung beantragt und erteilt worden (AZ der Unteren Bauaufsichtsbehörde: 21 -00870/BAV).

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Baugenehmigungsverfahren beteiligt und hatte Einwände wegen der Leitungsführung im Wurzelbereich der Bestandsbäume. Nach einer Planänderung konnte die UNB dem Bauantrag zustimmen unter der Voraussetzung, dass — wie dargestellt — keine neuen Versorgungsleitungen entlang des alten Baumbestandes verlaufen und die Richtlinien zum Baumerhalt (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege) berücksichtigt werden (siehe hierzu die beiden Planentwürfe in der Anlage).

- Die Bereiche des Wurzel- und Kronenraumes der vorhandenen Bäume (an der Straße und auf der Wohnmobilstellplatzfläche) sollten als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ...“ umgrenzt werden, damit eine andere, schädigende Nutzung der Baumstandorte ausgeschlossen wird.

Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung

Zur Prüfbarkeit der vorgelegten Bilanzierung ist eine Plandarstellung erforderlich, auf deren Grundlage die vorgenommene Flächenermittlung und — bewertung nachvollzogen werden kann.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden vollumfänglich berücksichtigt. Die vorhandenen Bäume entlang der K 34 werden zur Sicherung und Erhaltung des Baumbestandes als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen...“ in der Planurkunde entsprechend umgrenzt, um weitere schädigende Nutzung der Baumstandorte auszuschließen. Für die bessere Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung wurde ein entsprechender „Nutzungsplan Flächen“ für die Bestands- und Planungssituation erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die geplante Wasserleitung wird aufgrund der Leitungsführung im Wurzelbereich der Bestandsbäume entsprechend verlegt, wie bereits im Bauantrag 2021 (AZ der Unteren Bauaufsichtsbehörde: 21-00870/BAV) vermerkt.

Zudem wird in den Textlichen Festsetzungen unter „A 7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB“) der nachfolgende Passus in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit aufgenommen: „[...] Bei neu verlegten, unterirdischen Leitungen sind die Bestandsbäume zu erhalten und bei Baumaßnahmen nach den einschlägigen Richtlinien nach DIN18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigung zu schützen.“

Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt und angepasst. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a i.V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger**OZ 2.31 Landesbetrieb Mobilität, Worms**

Stellungnahme vom 05. Mai 2023

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine grundsätzlichen Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben bestehen. Jedoch weisen wir darauf hin, dass der Landesbetrieb Mobilität Worms am weiteren Verfahren zu beteiligen ist. Eine Planung des Anschlusses an die Kreisstraße K 34 ist im Vorfeld zwingend mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms abzustimmen und rechtzeitig vorzulegen. Bei Eingriffen in die Kreisstraße im Rahmen der baulichen Umsetzung ist die Straßenmeisterei Rockenhausen, Telefonnummer: 06361/9214-0, zu beteiligen.

Sofern die Höchstgeschwindigkeit nach Straßenverkehrsordnung, im betroffenen Teilstück der Kreisstraße K 34, über 50 km/h beträgt, sind die Mindestabstände von Hindernissen nach Maßgabe der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten.

Abwägungsempfehlung:**Zur Kenntnis genommen.**

Die behördlichen Anregungen werden vollumfänglich berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird bezüglich dem Anschluss an die K 43 eine entsprechend Abstimmung durchgeführt. Die genannten Hinweise werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.36 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

Stellungnahme vom 05. Mai 2023

Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie ab.

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeits-Bereiches sowie der Ortsgemeinde Ruppertsecken. Es bestehen keine Bedenken, aber geben wir nachstehende Anregung/Informationen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtungen

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG
1	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetz Ruppertsecken

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Ortsgemeinde Ruppertsecken
2	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung und Leuchte (Straßenbeleuchtung)

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG — <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/ohne-planauskunft> — zur Verfügung steht.

• **Zeichnerische Berücksichtigung:**

Diese Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

• **Textliche Berücksichtigung:**

Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind auch bereits textlich ausreichend unter dem Abschnitt **A 7. „Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen“** und **C 4 „Versorgungsflächen / Leitungsführung / Telekommunikation“** berücksichtigt.

• Kontakt für Erschließungs- und Baumaßnahmen (nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes)

Zur Abstimmung, hinsichtlich etwaiger Baumaßnahmen und ggf. erforderlich werdender Sicherungs- und/oder Änderungsmaßnahmen, bitten wir um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit nachstehend aufgeführten Ansprechpartner in unserem Unternehmen:

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Ortsnetzbau West

Standort Otterbach

Lauterhofstraße 2

67731 Otterbach

Herr Scheid

Telefon: 06301 705-312

Telefax: 06301 705 - 349

Frank.Scheid@pfalzwerke-netz.de

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise werden entsprechend berücksichtigt. Bei erforderlich werdender Sicherungs- und/oder Änderungsmaßnahmen wird frühzeitig mit den Pfalzwerken Netz AG Kontakt aufgenommen.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a i.V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger**OZ 2.37 Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern**

Stellungnahme vom 08. Mai 2023

Standort und Planungsabsicht:

Aus den übersandten Unterlagen (Vorentwurf Planzeichnung, Textteil und Begründung, Stand Feb. 2023) ergibt sich, dass die Ortsgemeinde Ruppertsecken beabsichtigt, die baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Wohnmobilstellplatz sowie für Gemeinbedarfsflächen zu schaffen. Das Planverfahren soll laut Planunterlagen im „Regelverfahren“ nach BauGB mit Umweltprüfung erfolgen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Aus Sicht der regionalen Raumordnung werden zur Planung keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Das Plangebiet wird im ROP überwiegend als sonstige Freifläche nachrichtlich dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet den landesweiten Biotopverbund randlich geringfügig tangiert (vgl.: Ziel Z 98 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, Z14 ROP Westpfalz IV). Zur Sicherung heimischer Tier und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und -gemeinschaften wird auf Landesebene ein naturschutzfachlicher Biotopverbund festgelegt.

Bestandteil des Biotopverbundes auf Landesebene sind u. a. auch rechtsverbindliche Festsetzungen als Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete). Der Nachweis der Verträglichkeit mit dem der Ausweisung zugrundeliegenden Schutzgut (Arten, Lebensräume) ist durch den Maßnahmenträger zu führen (vgl. ROP IV Kapitel 11.2.2 Regionaler Biotopverbund). In diesem Zusammenhang erfolgt weiter der Hinweis auf Kapitel 4.3.1, Z 98, S. 118ff einschließlich Begründung / Erläuterung des LEP IV. Dementsprechend tangiert das Plangebiet ein Vogelschutzgebiet und das FFH Gebiet Donnersberg, dessen Betroffenheit es in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Naturschutzbehörden zu klären gilt.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im erforderlichen Rahmen berücksichtigt. In der Begründung im Kapitel E 4.6 „Bestandssituation und Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Umwelt“ wurden die Schutzgebiete, Biotope und Schutzgüter untersucht und dadurch die UVPG Erforderlichkeit überprüft. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG (siehe §3c Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1) wird nicht erforderlich, da keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter („die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“) bestehen und bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. In der Satzung wurde nachrichtlich das angrenzende Vogelschutzgebiet (VSG-7000-034) „Wälder westlich Kirchheimbolanden“, ein Flora-Fauna-Habitat (FFH-Habitat) FFH-700-094 „Donnersberg“ sowie ein Biotop BT-6313-0775-2010 „Buchenwald zwischen der K34 im Süden und Schwarzen Graben im Norden“ übernommen. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgebiete und deren Schutzzwecke sind allerdings nicht zu erwarten.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a i.V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger**OZ 2.38 Polizeipräsidium Westpfalz, Rockenhausen**

Stellungnahme vom 29. März 2023

Im weiteren Verfahren regen wir an, dass das Gelände zur Straße hin so gesichert wird, dass möglichst keine Personen/Sachen auf dem Gelände geschädigt werden, wenn ein Fahrzeug aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit und Kurve von der Fahrbahn abkommt, z.B. durch Gleitwände, Erdwall, Schutzplanke etc.

An Wochenenden im Sommer kam es im Bereich der Hauptstraße auch zu vermehrten Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch starken Ausflugsverkehr, so auch durch Zweiräder. Aus diesem Grunde sollte auch an Lärmschutzmaßnahmen zur K 34 gedacht werden.

Die Einfahrt sollte so gestaltet sein, dass sie frühzeitig von Verkehrsteilnehmer auf der K 34 zu erkennen ist und bei gleichzeitiger Einfahrt und Anmeldung mehrerer Wohnmobile kein Rückstau auf die K 34 entsteht.

Sollte die Einfahrt zum Grundstück an oder vor der Ortstafel, Zeichen 310, stehen, so sollte die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Kirchheimbolanden kommend durch Verkehrszeichen reduziert werden.

Abwägungsempfehlung:**Zur Kenntnis genommen.**

Die behördlichen Anregungen werden im vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise werden entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung werden die o.g. Hinweise hinsichtlich des Einfahrtsbereiches entsprechend berücksichtigt. Für die Anwohner im südlich und westlich angrenzenden Wohngebiet sind saisonal leichte zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch den Durchfahrtsverkehr der Wohnmobilisten bei An- und Abreise ist zudem eine leichte, vermutlich jedoch kaum wahrnehmbare Verkehrszunahme mit entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Es sind jedoch keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, da nicht von erheblichen oder gesundheitsgefährdenden Auswirkungen auf Anwohner und Erholungssuchende auszugehen ist.

Eine Bebauungsplanänderung wird nicht erforderlich. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a i.V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger**OZ 2.41 Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Kaiserslautern**

Stellungnahme vom 03. Mai 2023

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Evtl. zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (6 WHG, § 55 Abs.2 WHG, § 28 LWG) konsequent umgesetzt werden.

Die dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist als Teil eines ökologisch ausgerichteten Umgangs mit dem Niederschlagswasser (vgl. § 55 Abs. 2 WHG) zu begrüßen. Dagegen ist ein Überlauf ins Mischsystem nicht mehr zeitgemäß.

In wasserrechtlicher Hinsicht ist anzumerken, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eine erlaubnispflichtige Benutzung darstellt und dementsprechend vor Verwirklichung des Tatbestands eine Einleiterlaubnis vorliegen muss. Im Rahmen der Beantragung der Einleiterlaubnis ist auch die Frage des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für den Mehrabfluss durch Flächenversiegelung abzuhandeln.

Errichtet werden soll ein Sondergebiet mit Erholungsfunktion. Hierbei ist die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit 8 Stellplätzen geplant mit eigenständigem Trinkwasser- und Abwasseranschluss. Die Stellfläche ist als Schotterrasen geplant, wodurch keine Mehrversiegelung entstehen soll. Der Bereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 0,6 ha.

Der Bebauungsplan enthält keine konkreten Angaben zum Umgang mit nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser.

Auf Seite 14, Punkt C 8 Siedlungsentwässerung wird lediglich erwähnt, dass das anfallende Oberflächenwasser über den Schotterrasen versickert wird. Des Weiteren wird auf Seite 28 auf die Trennung des auf privaten Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers vom Schmutzwasser gemäß der Entwässerungskonzeption verwiesen.

Eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone kann bei gegebener Versickerungsfähigkeit ohne Schädigung Dritter erlaubnisfrei erfolgen.

Eine zentrale Versickerung von Oberflächenwasser vom Wohnmobilstellplatz mit Einleitung in das Grundwasser stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Die Einleiterlaubnis gem § 8, 9 ff Wasserhaushaltsgesetz ist bei der Oberen Wasserbehörde, der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Kaiserslautern zu beantragen.

Im Rahmen der Beantragung einer Einleiterlaubnis ist auch die Frage des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für den Mehrabfluss durch Flächenversiegelung abzuhandeln.

Für eine weitergehende wasserwirtschaftliche Einschätzung hinsichtlich der Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers benötige ich eine Entwässerungskonzeption.

2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Extremereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Ziel der Starkregenvorsorge ist es dabei bestehende und zukünftige Bebauung bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen und den Hochwasserabfluss durch Rückhaltmaßnahmen möglichst frühzeitig zu reduzieren.

Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutenstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche.

In Karte 5 werden im Bereich des geplanten Vorhabens keine besonderen Gefährdungen durch Sturzfluten nach Starkregen dargestellt (siehe Anlage Auszug Starkregengefährdungskarte). Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es aber auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird.

Ich empfehle ihnen daher die Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und ggf. Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z.B. angepasste Bauweise, Standort der Entsorgungssäule).

3. Schmutzwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde (VG) Nordpfälzer Land als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (55 WHG). Die VG hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (60 WHG).

Soweit die vorhandenen Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen.

Das Schmutzwasser der OG Ruppertsecken wird in der Pflanzenkläranlage (PKA) Marienthal behandelt. In der Ortsgemeinde ist eine Trennkanalisation vorhanden.

Von Wohnmobilen fällt üblicherweise Abwasser aus Mobiltoiletten mit Sanitärzusätzen und Grauwasser an, welches handelsübliche Haushaltsreiniger/ Waschmittel enthält.

Das Abwasser aus den Mobiltoiletten darf auf keinen Fall in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, da durch seine biozide Wirkung die Kläranlage so stark beschädigt wird, dass die gesamte Abwasserreinigung für die OG Marienthal und Ruppertsecken ausfällt. Dieses Schmutzwasser ist unbedingt in einer Sammelgrube getrennt aufzufangen und zu einer leistungsfähigen Kläranlage abzufahren (KA Rockenhausen). Entsprechende Vereinbarungen und Einzelheiten sind mit den Verbandsgemeindewerken Rockenhausen zu treffen. Das Grauwasser könnte in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Da die Verwechslungsgefahr jedoch sehr groß ist und die Handhabung der Entsorgung der Tanks durch Laien erfolgt, sollte auch das Grauwasser in der Sammelgrube aufgefangen werden, ebenso wie das anfallende Spülwasser der Tanks.

Außerdem ist darauf zu achten, dass zwischen Trink- und Abwasser eine hygienische Trennung/ auch räumlich erfolgt und dass diese auch mehrsprachig beschriftet sind.

4. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den *vorsorgenden Bodenschutz* sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (*nachsorgender Bodenschutz*).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder –erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden:

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vollumfänglich berücksichtigt. Die genannten Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.

Die Gestaltung des Platzes soll mit möglichst wenigen Eingriffen in die Natur erfolgen. Momentan ist die Fläche teilweise geschottert und größtenteils als Grünfläche. Durch die geplante Maßnahme entstehen keine befestigten Flächen und das Oberflächenwasser wird nach wie vor in die Grünfläche versickern. Die Fahrwege und Stellplätze sind mit Schotterrassen geplant und durch zusätzliche Pflanzflächen wird der naturnahe Charakter des Platzes betont. Die Zu- und Ausfahrt besteht bereits und soll weiterhin erhalten bleiben. Demnach ergibt sich keine zusätzliche Versiegelung und auch kein Nachweis des wasserwirtschaftlichen Ausgleiches.

Im Rahmen des Bauantrages wurde die Entwässerungskonzeption für den geplanten Wohnmobilstellplatz dargelegt und mit den Verbandsgemeindewerken abgestimmt (siehe Abb.1).

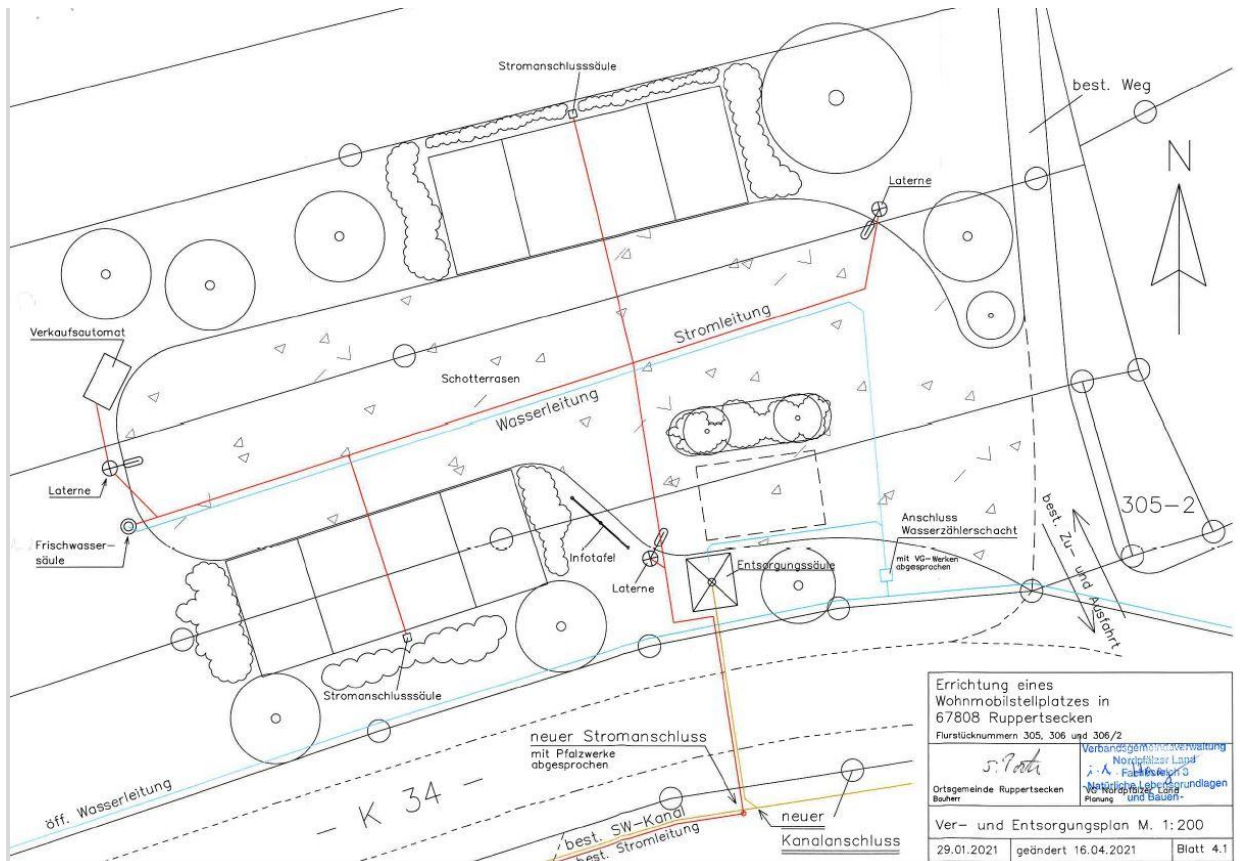


Abb. 1 Entwässerungskonzeption Wohnmobilstellplatz

Da es sich bei dem vorliegenden Geltungsbereich um kein starkregengefährdendes Gebiet handelt, wird keine weitere Untersuchung erforderlich werden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf den Grundstücken zurückzuhalten und breitflächig wieder zu versickern.

Hinsichtlich des Schmutzwassers wird nachfolgender Hinweis in die Satzung mit aufgenommen:

„Das Schmutzwasser der OG Ruppertsecken wird in der Pflanzenkläranlage (PKA) Marienthal behandelt. In der Ortsgemeinde ist eine Trennkanalisation vorhanden.

Von Wohnmobilen fällt üblicherweise Abwasser aus Mobiltoiletten mit Sanitärzusätzen und Grauwasser an, welches handelsübliche Haushaltsreiniger/ Waschmittel enthält.

Das Abwasser aus den Mobiltoiletten darf auf keinen Fall in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, da durch seine biozide Wirkung die Kläranlage so stark beschädigt wird, dass die gesamte Abwasserreinigung für die OG Marienthal und Ruppertsecken ausfällt. Dieses Schmutzwasser ist unbedingt in einer Sammelgrube getrennt aufzufangen und zu einer leistungsfähigen Kläranlage abzufahren (KA Rockenhausen). Entsprechende Vereinbarungen und Einzelheiten sind mit den Verbandsgemeindewerken Rockenhausen zu treffen. Das Grauwasser könnte in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Da die Verwechslungsgefahr jedoch sehr groß ist und die Handhabung der Entsorgung der Tanks durch Laien erfolgt, sollte auch das Grauwasser in der Sammelgrube aufgefangen werden, ebenso wie das anfallende Spülwasser der Tanks.“

Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt und angepasst. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a i.V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird erforderlich.

Aufgestellt: Rockenhausen, im September 2023 / Hn

mb•ingenieure
Kompetenz & Innovation